

H ä s o r d n u n g S c h e l l e n h a n s e l

Der Schellenhansel ist ein zusätzliches Häs zum Rebwieb für die weiblichen Mitglieder der Poppele-Zunft. Gruppenführerin ist vorerst, bis nach der Fasnet 2004, die Rebwiebermodder.

1. Bestandteile des Häses

Stand: Januar 2002

- 1.1. Hose
- 1.2. Jacke
- 1.3. Zipfelkragen mit Haube
- 1.4. Kappe
- 1.5. Drahtgazemaske bemalt
- 1.6. Schellenstab oder Streckschere
- 1.7. schwarze Lederschuhe, möglichst knöchelhoch (privat zu beschaffen), kein Lack, keine hohen Absätze, keine Stöckel oder Plateauschuhe
- 1.8. schwarze Lederhandschuhe (privat zu beschaffen)
- 1.9. schwarze Kniestrümpfe (privat zu beschaffen)

2. Zugelassene/ angeordnete Häsverzierungen

- 2.1. Nummerierung an der Kappe.
- 2.2. Orden bzw. Fasnetabzeichen, sofern keine Schäden am Häs entstehen.

3. Vergabekriterien

- 3.1. Mindestzugehörigkeit zur Zunft 6 Jahre.
- 3.2. Aktive Mitarbeit in diesen 6 Jahren und Rebtraube in Bronze erhalten.
- 3.3. Es darf keine Rückstände bei den Zahlungen gegeben haben.
- 3.4. Die Mitarbeit beim Nähen muss zugesichert werden.

4. Tragevorschriften

- 4.1. Das Häs ist an der Fasnet in der Öffentlichkeit an den von der Gruppenführerin bestimmten Anlässen zu tragen; ansonsten ist das Rebwieb allgemeines Frauenhäs.
- 4.2. Das Innijucken am Zunftball ist obligatorisch
- 4.3. Überbekleidung ist nicht erlaubt.
- 4.4. Bei Umzügen und offiziellen Anlässen darf das Kopfteil nicht abgenommen werden.
- 4.5. Kinder und Kinderwagen sind bei Umzügen und Auftritten nicht erlaubt.
- 4.6. Vor jedem Umzug findet eine Häsabnahme statt, damit gewährleistet ist, dass jede Trägerin ihr Häs in Ordnung hält. Ist das Häs nicht in Ordnung, kann die Trägerin nicht mitlaufen.

5. Sonstiges

- 5.1. Das Häs der Schellenhansel wird von einer Gruppe von Rebwiebern im Auftrag der Zunft genäht. Das Häs wird komplett einheitlich nach vorhandener schriftlicher Nähanleitung und nach Originalschnitt ohne jegliche Abweichungen hergestellt.
- 5.2. Verlorengegangene oder kaputte Teile sind von der Trägerin auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 5.3. Wer an einer Veranstaltung nicht teilnehmen kann, muss sich bei der Gruppenführerin abmelden.
- 5.4. Das Häs darf nur gereinigt und nicht gewaschen werden.
- 5.5. Die Häsordnung ist Bestandteil des unterzeichneten Häsüberlassungsvertrages. Bei groben Verstößen gegen die Häsordnung kann die Zunft ihre Vertragsrechte geltend machen.

Der Zunftmeister